

Satzung des Vereins

"Campus Lützen"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Campus Lützen".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Lützen
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. August. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Juli 2012.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Unterhaltung und Förderung des Schulbetriebes der Freien Gesamtschule Gustav Adolf mit dem Ziel der praxisorientierten Bildung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Hinsichtlich der Mitgliedschaft wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.
- (2) Die ordentliche- oder Fördermitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ordentliches- oder Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls ordentliches- oder Fördermitglied werden. Ordentlichen Mitgliedern erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten entsprechend dieser Satzung. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins mit Rederecht teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch aktiv oder passiv wahlberechtigt.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen zu ihren persönlichen Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen, die für die Erreichbarkeit und/oder das Beitragswesen relevant sind.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, wirksam zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam.

Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft bestätigt.

§ 5 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier Stellvertretern zusammen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt worden ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand kann ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss weitere kooptierende Vorstandsmitglieder berufen.
- (6) Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer zu übertragen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht, hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in strategischen, operativen, finanziellen und pädagogischen Fragen.
- (2) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand maximal für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands oder für die Dauer von Projektarbeiten berufen.
- (3) In der Regel nimmt der Beirat beratend an Sitzungen des Vorstands teil.
- (4) Der Beirat hat bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht. Sind Vorstandsbeschlüsse jedoch nicht eindeutig (Stimmgleichheit), kann die fachliche Expertise des Beirats zur Entscheidungsfindung beitragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (7) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.

§ 10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; Bankverbindung, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n)). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Dem Vorstand des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lützen, die es für gemeinnützige Zwecke in den Kindertagesstätten:
Ev. Kindertagesstätte Lützen, Kindertagesstätte Dehlitz, Kindertagesstätte „Hosenmatz“ Bothfeld, Kindertagesstätte „Kinderland am Burgstättel“ Poserna, Kindertagesstätte „Knirpsenland“ Muschwitz, Kindertagesstätte „Rippacher Kinderkiste“ Rippach, Kindertagesstätte „Schwalbennest“ Großgörschen, Kindertagesstätte „Spielhaus“ Lützen, Kindertagesstätte „Starennest“ Starsiedel, Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ Zorbau zu verwenden hat. Hierbei sollen alle Kindertagesstätten den gleichen Anteil erhalten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 26.05.2011 in Lützen, in der erneuten Gründungsversammlung vom 02.08.2011 sowie geändert in den Mitgliederversammlungen vom 25.10.2011, 27.01.2016, 17.02.2020.